

Allgemeinverfügung

zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 und 5 BNatSchG zur Entnahme (Tötung) eines Goldschakals auf der Insel Sylt (Kreis Nordfriesland)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein:

- I. Vorbehaltlich jagd- und waffenrechtlicher Vorschriften auf Grundlage des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1, 5 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)¹ wird zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden, aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt allen Jagdausübungsberechtigten, die das Jagdrecht gemäß Bundesjagdgesetz (BJagdG) und Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz – LJagdG) in dem unter Ziffer II dieser Allgemeinverfügung genannten Gebiet ausüben, innerhalb ihrer jeweiligen Eigenjagdbezirke und genossenschaftlichen Jagdbezirke eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zur Entnahme eines Goldschakals erteilt.
- II. Gleichzeitig wird gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)² die Ausnahme von dem Verbot gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BArtSchV zur Verwendung von Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischen Bildverstärkern oder Bildumwandlern erteilt.
- III. Die artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen erstrecken sich auf das Gebiet der Insel Sylt im Kreis Nordfriesland.
- IV. Die Regelungen zur Nachsuche, Wildfolge gem. § 22a BJagdG und § 23 LJagdG gelten entsprechend.

Es dürfen nur solche Jagdlangwaffen zum Einsatz kommen, die nach den jagd- bzw. waffenrechtlichen Vorschriften für die Jagdausübung zulässig sind. Zudem ist Büchsenmunition zu verwenden, deren Auftreffenergie in analoger Anwendung des § 19 Abs. 1 Nr. 2 a BJagdG auf 100 Meter (E 100) mindestens 1.000 Joule beträgt

1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

2 Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

(„rehwildtaugliches Kaliber“). Die Verwendung von Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen ist gemäß § 29 Abs. 5 Nr. 2 LJagdG verboten.

Für die Abgabe von Fangschüssen

- a) darf der vorgenannte Energiewert unterschritten werden;
- b) dürfen Pistolen oder Revolver eingesetzt werden, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt.

Die jagdausübungsberechtigte Person, ihre Jagdaufseher und Jagdaufseherinnen sowie ihre Jagdgäste haben entsprechend § 4 Abs. 5 LJagdG das Recht, befriedete Bezirke innerhalb des Jagdbezirks, auf den sich die Berechtigung erstreckt, zur Tötung krankgeschossener oder schwerkranker Goldschakaler und zur Aufnahme zum Zweck der Abgabe an die zuständige Naturschutzbehörde auch mit Waffen zu betreten. Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sind möglichst vorher zu benachrichtigen.

- v. Die Verfügungen nach nach Ziffer I bis IV werden gemäß § 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG)³ i.V.m. § 107 LVwG mit folgenden Nebenbestimmungen versehen:

A. Befristung gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 1 LVwG

Die erteilte Ausnahmegenehmigung wird gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 1 LVwG bis zum 31.07.2025 befristet.

B. Auflagen gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 4 LVwG

1. Der Abschuss ist dem Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU) unmittelbar, spätestens 1 Stunde nach der Entnahme, unter 0174-6330335 bekanntzugeben.

3 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. 1992, S. 243, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2025 (GVOBl. Nr. 51)

2. Die Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 2 BNatSchG bleiben bestehen. Der entnommene Goldschakal ist dem LfU unverzüglich nach der Entnahme zu übergeben.

C. Widerrufsvorbehalt gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 3 LVwG

Die Ausnahmegenehmigung kann bei Verstößen gegen das BNatSchG und gegen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides jederzeit widerrufen werden.

D. Auflagenänderungsvorbehalt gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 5 LVwG

Gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 5 LVwG behalte ich mir die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Auflagen sowie die Aufnahme weiterer Auflagen vor.

- VI. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung auf der Homepage des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU) als bekanntgegeben. Sie kann dort www.schleswig-holstein.de/lfu eingesehen werden.

- VII. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Begründung:

Die im nachfolgenden diskutierten begründenden Sachverhalte sind vor dem Hintergrund der besonderen Verhältnisse einer isolierten Insellage – in diesem Falle der Insel Sylt im Kreis Nordfriesland – zu betrachten.

Der Goldschakal (*Canis aureus*) ist als heimisches Säugetier in Anlage 1 BArtSchV geführt und gilt deshalb gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe c) BNatSchG als besonders geschützt.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Prüfaspekte des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind in diesem Fall nicht einschlägig, da es sich im vorliegenden Fall um eine

Einzelfallentscheidung und nicht um eine Reihe von Maßnahmen beziehungsweise grundsätzliche Entscheidungen (z.B. eine Listung im Bundes- oder Landesjagdgesetz) handelt.

Die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist aber gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG unter Beachtung von Artikel 16 FFH-RL möglich. Hiernach können Ausnahmen unter anderem zugelassen werden, wenn dies zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden, zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig wird.

Als Obere Naturschutzbehörde kann das LfU gem. § 2 Abs. 1 Nr. 19 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung⁴ Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulassen. Ebenso ist das LfU gem. § 2 Abs. 1 Nr. 21 zuständig für die Erteilung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BArtSchV.

In vorliegendem Fall werden für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden Gründe herangezogen:

1. Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden und
5. andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, ergänzend
2. Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt.

Eine Ausnahme darf ferner nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Forderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-RL ist zu beachten.

Ausnahmegrund § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG

4 Landesverordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (NatSchZVO) vom 01.04. 2007 in der Fassung vom 04.10. 2018 letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 2 und 4 geändert (LVO v. 20.11.2024, GVOBl. S. 840)

Eine Schadensprognose hat ergeben, dass in der betroffenen Region erhebliche wirtschaftliche Schäden drohen.

Aufgrund der aufgetretenen Haustierverluste wurde im vorliegenden Fall zunächst der Ausnahmetatbestand Nr. 1 (wirtschaftlicher Schaden) geprüft. Danach können Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden zugelassen werden. Da § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG auf die „Abwendung“ ernster wirtschaftlicher Schäden abzielt, ist es nicht erforderlich, dass der Schaden bereits eingetreten ist. Es ist ausreichend, dass ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten kann. In diesem Zusammenhang sind die zu erwartenden Schäden zu prognostizieren und in begründeter Weise darzulegen.

Im vorliegenden Fall hat die dahingehende Schadensprognose ergeben, dass es im aktuellen Streifgebiet eines einzelnen Goldschakals zwischen dem 19. und 21. Mai 2025 bereits zu 76 Rissereignissen an Nutztierbeständen, Schafen, im Verlauf zweier Vorfälle gekommen ist. Am Morgen des 20. Mai 2025 sowie gegen 23 Uhr am selben Tag wurde ein Goldschakal an der Herde beobachtet und in guter Qualität gefilmt. Untersuchungen des Nationalen Referenzzentrums für genetische Analysen bei Wolf und Luchs von Proben, die durch das schleswig-holsteinische Wolfsmanagement an getöteten Schafen gewonnen wurden, haben zudem in drei Fällen genetisches Material eines Goldschakals nachgewiesen. Es ist auch in Zukunft damit zu rechnen, dass das Tier dieses Verhalten weiterhin zeigen und entsprechende Schäden in den Schafbeständen der betroffenen Region anrichten wird. Aufgrund der auf Sylt für Goldschakale günstigen Lebensraumausstattung kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Tier die Insel wieder verlässt. Zwar wurden dem betroffenen Tierhaltenden durch das schleswig-holsteinische Wolfsmanagement Vergrämungsmittel (Foxlights) und auf den Wolf angepasste Herdenschutzpakete zur Verfügung gestellt. Diese eignen sich jedoch nur für einen Schutz der betroffenen Herden in einem engen Umfeld. Da die etwa 500 Schafe des betroffenen Tierhalters sich aber auf etwa 40 Kilometer Deichlänge verteilen, kann ein flächendeckender Schutz aller Tiere durch geeignete Maßnahmen mit angemessenem Aufwand nicht erreicht werden. Dass der in Rede stehende Goldschakal sich nicht nur in einem engen räumlichen Umfeld bewegt, belegen weitere Videoaufnahmen vom 20. Mai 2025, die einen Schakal in einer Entfernung von etwa 7 km vom Ort der oben genannten Rissvorfälle dokumentieren. Eine vollständige Absicherung aller betroffenen Deichweideflächen wird aus folgenden Gründen nicht als angemessen betrachtet:

- a) Die Insel Sylt wird von einer Vielzahl von Besucherinnen und Besuchern zu Erholungszwecken intensiv genutzt. Diese halten sich dort das ganze Jahr über auch auf den Deichflächen auf. Selbst wenn in diesen Bereichen schakalabweisende Zäune mit Durchgangstoren installiert würden, könnte aufgrund der hohen Besucherdichten nicht garantiert werden, dass zum Beispiel die Durchgangstore jeweils korrekt geschlossen würden.
- b) Zur Absicherung der in Rede stehenden Weideflächen wäre ein hoher materieller Aufwand notwendig. Da nur elektrifizierte Zäune als hinreichend sicher zu beurteilen wären, käme ein hoher personeller Aufwand für die Wartung dieser Zäune hinzu. Vor dem Hintergrund des Umstands, dass Goldschakale derzeit nur in Einzelfällen – bei dem vorliegenden Vorfall handelt es sich erst um den neunten beziehungsweise zehnten Nachweis dieser Art in Schleswig-Holstein seit 2017 – auftreten und es sich um eine Art handelt, die sich wahrscheinlich aus Gründen des Klimawandels aus südeuropäischen Verbreitungsgebieten, in denen sie einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, gerade erst ausbreitet, kann der für die Sicherung notwendige Aufwand auch unter Berücksichtigung des Schutzstatus dieser Art nicht als angemessen bewertet werden. Zudem würde die Installation entsprechender Präventionsmaßnahmen (Herdenschutzmaßnahmen) – selbst wenn diese als angemessen bewertet werden könnten – längere Zeiträume (zumindest einige Wochen oder Monate) in Anspruch nehmen.
- c) Nicht zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass die derzeit für den Schutz von Weidetieren entwickelten Schutzmaßnahmen vor Wölfen in Bezug auf den Goldschakal nicht als sicher bewertet werden können: Aufgrund der wenigen Vorfälle in Schleswig-Holstein und selbst deutschlandweit konnten dahingehende Erfahrungen nicht in ausreichendem Umfang gewonnen werden.

Aufgrund des oben Gesagten ist davon auszugehen, dass trotz des Aufbaus eines Vergrämungs- und Schutzsystems nicht ausgeschlossen werden kann, dass zukünftig weiterhin Nutztiere getötet werden. Dadurch würde die Weidehaltung von Schafen in der Region grundsätzlich in Frage gestellt und die betroffenen Schafhalter existentiell bedroht. Der Ausnahmetatbestand des erheblichen wirtschaftlichen Schadens gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG ist damit erfüllt.

Ausnahmegrund § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG.

Die Schafbeweidung stellt in Schleswig-Holstein insbesondere auf den Inseln und Halligen einen wichtigen Bestandteil des Küstenschutzes dar. Der Hochwasserschutz einschließlich des vorsorgenden und natürlichen Küsten- und Hochwasserschutzes liegt gemäß § 63 Abs. 1 S. 3 Landeswassergesetz (LWG) im öffentlichen Interesse. Durch die Beweidung der Deiche durch Schafe wird die Grasnarbe durch Verbiss ebenso verdichtet, wie die oberen Bodenbereich durch den Vertritt der Schafe. Die so entstehende feste Grasnarbe schützt die Deichflächen wirkungsvoll bei Hochwasserereignissen und Überflutungen insbesondere im Winterhalbjahr. Eine kurzfristige Umstellung auf andere Bewirtschaftungsformen – zum Beispiel die maschinelle Pflege der Deichoberflächen – ist nicht möglich. Aus diesem Grund stehen derzeit keine anderen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Deichsicherungsmaßnahmen zur Verfügung. Ohne eine effektive Schafbeweidung drohen im Winterhalbjahr teils schwere Schäden an den Deichen. Insbesondere im Bereich der Insel Sylt, die an verschiedensten Stellen durch Landabbrüche gefährdet ist, entstünden hierdurch ernste Probleme.

Der Ausnahmetatbestand aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG ist damit erfüllt.

Darüber hinaus wird im Folgenden ergänzend der Ausnahmegrund gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt:

Im betroffenen Lebensraum, im Einzugsgebiet des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres, kommen dort charakteristische Arten vor. Insbesondere die Gruppe der Wiesenvögel als bodenbrütende Gruppe spielt hier eine besondere Rolle. Dementsprechend zielen Artenschutz- und Naturschutzmaßnahmen auf den Schutz und die Stützung dahingehender Vogelmenschen ab. Schon heute wird diese ökologische Artengruppe durch Bodenprädatoren stark beeinträchtigt und es werden im Naturschutz bereits erhebliche Anstrengungen unternommen um bodenbrütende Arten vor diesen Prädatoren zu schützen. Zu diesem Zweck werden in einer Reihe von Gebieten zeitweise Nestschutzzäune errichtet und erhebliche jagdliche Anstrengungen zur Reduktion von Prädatoren (z.B. Fuchs und verschiedenen Marderarten) unternommen. Das Auftreten eines weiteren leistungsstarken und mobilen Prädators würde hier zu erheblichen weiteren Problemen führen.

Goldschakale leben in der Regel in Paaren oder kleineren Rudeln, in denen ein Jungtier aus dem Vorjahr bei den Elterntieren verbleibt, um bei der Aufzucht von Welpen zu hel-

fen. Ebenso wie der Wolf sind Goldschakale Karnivoren, ernähren sich allerdings von einer größeren Vielfalt an Beutetieren (z.B. Nagetiere, Reptilien, Vögel, Amphibien, Insekten) sowie von Aas, Beeren, Früchten und Siedlungsabfällen. Größere Tiere werden seltener erbeutet. Goldschakale leben in vergleichsweise kleinen Territorien von ca. 2 bis 6 Quadratkilometern. Nach fachlicher Einschätzung ist der Lebensraum auf der Insel Sylt geeignet Goldschakale längerfristig zu beherbergen.

Schleswig-Holstein trägt aufgrund seiner naturräumlichen Ausstattung national eine besondere Verantwortung für die Gruppe der Wiesenvögel, die bereits heute durch veränderte land- und wasserwirtschaftliche Maßnahmen stark bedroht ist. Eine vereinzelt auftretende Art wie der Goldschakal, die gegenwärtig wahrscheinlich klimabedingt ihr Areal weit nach Norden ausdehnt, muss vor diesem Hintergrund im Rahmen der Abwägung bedeutsamer Naturschutzziele im Vergleich mit dem Schutz der Wiesenvögel als nachrangig bewertet werden.

Zumutbare Alternativen zur Entnahme des Goldschakals gemäß § 45 Abs. 7 S.2 BNatSchG bestehen nicht

Wie oben beschrieben, ist es kurz- und mittelfristig nicht möglich, die auf Sylt weidenden und auch im Deichschutz benötigten Nutztierherden – insbesondere Schafe – mit angemessenem Aufwand zu schützen. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass naturschutzfachlich nicht sicher abgeschätzt werden kann, ob die für Wölfe konzipierten Herdenschutzsysteme auch für Goldschakale im nötigen Umfang geeignet sind, besteht die Gefahr, dass ein ausreichender Schutz nicht sichergestellt werden kann.

Auch ein Fang mit anschließender Umsiedlung ist nicht zielführend, da einerseits der kurzfristige Erfolg dieser Maßnahme mit zu großer Unsicherheit verbunden ist und zudem im Land keine Bereiche existieren, in denen das Tier wieder ausgewildert werden könnte, ohne vergleichbare Probleme zu verursachen. Eine anschließende Gefangenschaftshaltung eines solches Wildtieres ist ebenfalls abzulehnen, da hier die Gefahr bestünde, dass die Haltung zu erheblichen Leiden im Sinne des Tierschutzrechts führen könnte. Alternativ bliebe dann nur eine Tötung des gefangenen Tieres.

Aufgrund des oben Gesagten ist festzuhalten, dass zumutbare Alternativen nicht erkennbar sind.

Der Erhaltungszustand der Population wird durch die Entnahme nicht negativ beeinflusst.

Ausnahmen dürfen gemäß § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population in dem natürlichen Verbreitungsgebiet einer Art nicht verschlechtert. Nach geltender Rechtsauffassung sind Ausnahmen vor dem Hintergrund eines ungünstigen Erhaltungszustandes nur dann statthaft, wenn der Weg in Richtung des günstigen Erhaltungszustandes kurz- und mittelfristig nicht beeinträchtigt wird (vgl. EuGH BeckRS 2007, 70400 Rn. 29; BVerwG NVwZ 2010, 1221 (1222); BeckOK UmweltR/Gläß, 74. Ed. 1.4.2025, BNatSchG § 45 Rn. 59, beck-online).

Im Regelfall werden dazu Bezugsgrößen der Populationen des jeweiligen Bundeslandes, hilfsweise der jeweiligen biogeografischen Region Deutschland beziehungsweise der gesamten Bundesrepublik herangezogen.

Aktuell wird Deutschland von Südosten von abwandernden Tieren der sich ausbreitenden Population Südosteuropas besiedelt. Einzeltiere wandern hierbei bis Dänemark. In Südosteuropa befindet sich die Art aktuell in einem günstigen Erhaltungszustand (<https://eunis.eea.europa.eu/species/Canis%20aureus>) mit einer deutlichen Arealausweitung. Deutschland hat insgesamt noch keine sich selbst erhaltende Population der Art. Die Entnahme eines einzelnen Tiere auf der Insel Sylt, vermutlich an der nordwestlichen neuen Arealgrenze der Art, wird damit weder den deutschen Erhaltungszustand beeinflussen noch den weiteren Zuwanderungstrend hemmen. Die Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes wird somit nicht negativ beeinflusst.

Für die Erteilung der Ausnahme nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 BArtSchV von dem Verbot gem. § 4 Abs. 1 Nr. 7 BArtSchV wird auf die Begründung zur Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG verwiesen.

Um eine effektive Entnahme des überwiegend nachtaktiven Goldschakals zu gewährleisten, ist die Verwendung von Nachtzieltechnik notwendig.

Die aufgeführten Nebenbestimmungen ergehen gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4 und 5 LVwG. Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung erfüllt werden. Die Befristung erfolgte, um bei Nichtvollzug der Maßnahme nach angemessener Zeit die Voraussetzungen der Maßnahme erneut prüfen zu können.

Sofortige Vollziehung der Ausnahme

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten anordnen. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 3 VwGO schriftlich zu begründen. Hierbei ist die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen das öffentliche beziehungsweise das private Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheides abzuwägen.

Das Interesse an dem sofortigen Vollzug der mit den Nebenbestimmungen versehenen Entnahme des Goldschakals ergibt sich aus der Prognose der zu erwartenden ernststen wirtschaftlichen Schäden gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 1, BNatSchG, den drohenden Schäden an Küstenschutzbauwerken durch die Verringerung der dort weidenden Schafbestände und des damit verbundenen überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG und darüber hinaus aus der Bedrohung anderer geschützter Arten gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 2 BNatSchG.

Zwischen dem 19. und 21. Mai 2025 sind dem betroffenen Tierhaltenden bereits 76 Lämmer verlorengegangen. Die Schadensprognose geht davon aus, dass weitere Nutztierverluste in der gesamten Region (Insel Sylt) drohen würden. Eine kurzfristige effiziente Installation von Herdenschutzmaßnahmen im gesamten betroffenen Raum erscheint nicht realistisch. Mit der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung würde sich die Gefahrenprognose eines ernststen wirtschaftlichen Schadens gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG erheblich verstärken. Damit wäre die Existenz der in der Region wirtschaftenden Schafhalter bedroht, wenn nicht geeignete Maßnahmen ergriffen würden.

Die drohende Verminderung der Schafbestände oder der Abzug derselben durch die betroffenen Schäfereien auf den Schutzdeichen würde sich negativ auf die Deichsicherheit – möglicherweise schon im kommenden Winterhalbjahr – auswirken.

Nicht zuletzt befinden wir uns der Reproduktionsphase verschiedener Wiesenvogelarten, die schon heute unter verschiedensten Prädatoreinflüssen stehen. Auch hier würden sich die negativen Auswirkungen auf die Wiesenvogelbestände und deren Populationsstatus weiter verstärken.

Das dagegen stehende Aufschiebungsinteresse ist nicht von so großem Gewicht, dass es das Interesse an dem Sofortvollzug überlagert oder ihm gleichsteht, sondern es tritt dahinter zurück. Zwar führt der Vollzug der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zur Entnahme (Tötung) des Goldschakals. Dies geschieht jedoch zur Abwendung eines erheblichen wirtschaftlichen Schadens gem. § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG, zum Erhalt der

Deichsicherheit und damit der Wahrung anderer zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG sowie zum Schutz der heimischen Tierwelt gem. § 45 Abs. 7 Nr. 2 BNatSchG. Ferner betrifft die Ausnahmegenehmigung ein einzelnes Exemplar. Durch die Entnahme dieses Exemplars wird die Population, wie geprüft, nicht negativ beeinflusst.

Nach eingehender Abwägung bin ich daher zu dem Ergebnis gekommen, dass ein besonderes Interesse am sofortigen Vollzug besteht, welches das Aufschiebungsinteresse vorliegend überwiegt. Gesichtspunkte, die gegen die Rechtmäßigkeit der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung sprechen, sind nicht erkennbar. Aufgrund der zuvor genannten Gründe und unter Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens, habe ich daher die sofortige Vollziehung angeordnet.

Hinweise

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter oder sonstiger öffentlicher Vorschriften. Diese Genehmigung berechtigt nicht zum Betreten fremder Grundstücke.

2. Durch Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1, 2 und 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie der Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BArtSchV von den Verboten des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BArtSchV für den Abschuss des Goldschakals durch einen Jagdscheininhaber, ist der Abschuss des Goldschakals als besonders geschützte Art, die dem Naturschutzrecht unterliegt, nach § 13 Abs. 6 WaffG der befugten Jagdausübung gleichgestellt. Daher ist nach § 40 Abs. 3 S. 4 WaffG auch der Einsatz von Nachtsichtvorsatztechnik durch einen Jagdscheininhaber zulässig, da die Begriffe „befugte Jagdausübung“ und „jagdliche Zwecke“ hier analog auszulegen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek) erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Matthias Hoyer-Lowel

Matthias Hoppe-Kossak